

Satzung des Vereins „Flüchtlingshilfe Dietzenbach e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Flüchtlingshilfe Dietzenbach".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dietzenbach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Hilfe für Menschen, die sich in Dietzenbach und Umgebung aufhalten, weil sie aus ihren Heimatländern geflohen sind sowie die Förderung der Integration dieser Flüchtlinge in die Gesellschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Unterstützung von Flüchtlingen in materieller und ideeller Hinsicht, sowie Information, Schulung, Bildung und Beratung für die in Dietzenbach und Umgebung lebenden Flüchtlinge;
- (2) Durchführung von Maßnahmen, mit denen die Integration von Geflüchteten gefördert werden können, z.B. die Durchführung von Deutschkursen und Hilfen zur beruflichen Qualifizierung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
- (3) Eintreten in der Öffentlichkeit für die Rechte von Flüchtlingen, insbesondere für das Grundrecht auf Asyl;
- (4) Information der Öffentlichkeit über Fluchtursachen und die Lebenssituation der Geflüchteten hier;
- (5) Kooperation mit den Entscheidungsträgern/-innen zu Flüchtlingsangelegenheiten in Politik und Verwaltung;
- (6) Förderung, Unterstützung und Finanzierung wohltätiger Projekte für geflüchtete Menschen in Dietzenbach und Umgebung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, hinsichtlich der Beiträge in begründeten Fällen Stundung zu gewähren, Teilzahlungen zu gestatten oder die Beitragszahlung ganz zu erlassen.
- (3) Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 8 Der Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Kassierer/-in und bis zu drei Beisitzern/-innen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandsbeschlüsse werden in den Vorstandssitzungen gefasst, die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.
- (2) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.

- (3) Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen die /der Vorstandsvorsitzende oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die Stimme einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten und von der Protokollführung zu unterzeichnen sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält zeitnah eine Abschrift.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand auf Form und Fristen verzichten.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Entscheidung über eine Beitragsordnung und ihre Änderung,
- e) die Bestellung von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 6 Monaten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Zustimmung ist schriftlich abzugeben.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (4) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung in einer Tagesordnung enthalten.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder

beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Rechnungsprüfer/-innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer/-in und eine/n Stellvertreter/-in für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer/-innen, dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfung findet vor jeder Jahreshauptversammlung durch zwei Rechnungsprüfer/-innen statt. Über das Prüfungsergebnis ist bei der Jahreshauptversammlung zu berichten. Prüfungsergebnisse sind dem Kassenbuch beizufügen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 17 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Mobilnummer, E-Mail-Adresse, Beitragsstatus, Bankverbindung, Beitrittsdatum, Austrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder intern und extern nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 12) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein PRO ASYL e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dietzenbach, 23. Februar 2017